

S A T Z U N G

der Gemeinde Todesfelde, Kreis Segeberg, zum
Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Am Dorfkrug"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Todesfelde vom 13.12.1983 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet " Am Dorfkrug ", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

Teil B - Text:

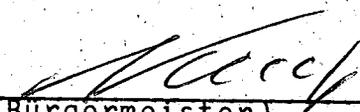
1. Die von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche im Bereich der Einmündung der Erschließungsstichstraße in die Landesstraße 78 (Sichtdreieck) ist von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Einfriedigung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin darf eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen. Diese Einschränkungen gelten nicht für lebende Hecken.
3. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur ausnahmsweise zulässig (gem. § 31 Abs. 1 BBauG in Verb. mit § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
4. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
5. Innerhalb der festgesetzten engeren Schutzzone der Trinkwasserversorgungsanlage (Gemeinschaftsbrunnen) ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe in unterirdischen und oberirdischen Behältern nicht zulässig.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 30.3.1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Todesfelde, den 30.3.1984




(Bürgermeister)